

## Richtlinien der Charité – Universitätsmedizin Berlin für den Technologietransfer

### **0 Einleitung**

Als größtes europäisches Universitätsklinikum sieht sich die Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) gleichermaßen der Krankenversorgung, der Ausbildung des ärztlichen Nachwuchses sowie einer exzellenten Forschung verpflichtet. Mit ihrem Unternehmenskonzept stellt sich die Charité der im Universitätsmedizingesetz definierten Aufgabe, den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Berlin nachhaltig voranzubringen, indem sie sich als wirtschaftlich wettbewerbsfähige Universitätsmedizin und Innovationsstandort für die Lebenswissenschaften etabliert. Sie trägt so zum öffentlichen Versorgungsauftrag bei und gewährleistet gleichzeitig wissenschaftliche Exzellenz.

Vor allem in ihren sechs Forschungsschwerpunkten (Neurowissenschaften, Kardiovaskuläre Forschung und Metabolismus, Onkologie, Immunwissenschaften, Regenerative Therapien sowie Seltene Erkrankungen und Genetik) strebt die Charité internationale bedeutsame Ergebnisse an, die neue Möglichkeiten der Diagnose, der Prävention und Therapie eröffnen und die Lebenswissenschaften der Zukunft maßgeblich gestalten. Durch translationale Forschung und wirksame Transferprozesse sollen diese Ergebnisse für die Gesellschaft nachhaltig nutzbar gemacht werden. Für die Herausforderungen der translationale Forschung mit dem fächerübergreifenden Ansatz der Systemmedizin wurde das Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIH) gegründet, in dem biomedizinische Grundlagenforschung, klinische Forschung und ärztliche Praxis unter einem Dach organisiert werden. Die vorliegende Richtlinie gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Charité, die in BIH-Projekte eingebunden sind.

Eine wichtige Voraussetzung für Transferprozesse, insbesondere für die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen, ist die Sicherung von gewerblichen Schutzrechten, insbesondere durch Patentierung. Die Charité unterstützt und fördert ausdrücklich die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens, in dem sich die Charité als gemeinnützige und weitgehend aus öffentlichen Mitteln geförderte Einrichtung bewegt. Dabei vertritt die Charité den Standpunkt, dass Forschungsergebnisse für alle Menschen zugänglich sein sollen und Innovationen auch Patienten in Ländern mit eingeschränkten Ressourcen nach Möglichkeit verfügbar gemacht werden müssen. Die Charité ist ausdrücklich bemüht, diese Position bei der Vergabe von Nutzungsrechten an Forschungsergebnissen zu berücksichtigen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen dergestalt zu regeln, dass Konflikte aufgrund der gegensätzlichen Aufgaben- und Zielstellung von

Wirtschaftsunternehmen und Charité möglichst vermieden oder gegebenenfalls sachgerecht behandelt werden können. Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen in leitender Funktion haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Richtlinie beachten. Eine ausführliche Erläuterung findet sich in den Leitlinien zum Technologietransfer, die auf dieser Richtlinie aufsetzen.

## **1. Erfindungen (Intellectual Property)**

Mit der Novellierung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbErfG) am 7. Februar 2002 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen des Erfindungs- und Patentwesens im Hochschulbereich grundlegend umgestaltet. Das sog. Hochschullehrerprivileg als Sonderregelung für die Hochschulbeschäftigten besteht seitdem nicht mehr. Es gilt nunmehr der Grundsatz, dass jede Diensterfindung, die ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Charité macht, der Charité als Dienstherr bzw. Arbeitgeber zu melden ist. Diese Verpflichtung gilt auch für Erfindungen, die im Rahmen von Drittmittelprojekten oder Nebentätigkeiten entstehen. Erfindungsmeldungen sind ausnahmslos schriftlich in elektronischer Form bei der Technologietransferstelle einzureichen; es steht dafür im Intranet ein Formular zur Verfügung:

[http://technologietransfer.charite.de/fuer\\_mitarbeiter/erfindungen\\_patente/meldung\\_einer\\_erfindung/](http://technologietransfer.charite.de/fuer_mitarbeiter/erfindungen_patente/meldung_einer_erfindung/).

Als Ausfluss der im Grundgesetz niedergelegten Wissenschaftsfreiheit gibt es als Sonderregelung an Hochschulen die sog. negative Publikationsfreiheit (ArbErfG §42 (2)). Das bedeutet, dass der Wissenschaftler seine Erfindung geheim halten darf und nicht offenbaren muss. In diesem Fall ist er dann auch nicht verpflichtet, die Erfindung dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zu melden. Sollte sich der Beschäftigte aber zum einem späteren Zeitpunkt anders entscheiden und die Erfindung nicht mehr geheim halten wollen, lebt die Meldepflicht nach dem ArbErfG wieder auf.

Die Technologietransferstelle bietet ausführliche Informationen und Beratung zum Umgang mit Erfindungen und Schutzrechten. Wichtig ist die vorläufige Geheimhaltung der Erfindung.

**Veröffentlichungen jeglicher Art machen eine anschließende Patentanmeldung unmöglich**, da eine Patentierung nur dann erfolgen kann, wenn die Erfindung zum Zeitpunkt der Patentanmeldung noch neu ist. Daher stellt eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Technologietransferstelle sicher, dass einerseits geistiges Eigentum der Charité optimal geschützt werden kann und andererseits die Ergebnisse der wissenschaftlichen Fachwelt und der Öffentlichkeit zeitnah präsentiert werden können.

Die Technologietransferstelle führt eine Prüfung entsprechend dem ArbErfG durch, ob es sich bei einer gemeldeten Erfindung um eine schutzfähige und schutzwürdige Diensterfindung handelt. Die Charité kann Diensterfindungen gegenüber dem Arbeitnehmer durch Erklärung in Anspruch nehmen

und in ihrem Namen und auf ihre Kosten zum Patent anmelden. Ansonsten gilt die Inanspruchnahme gemäß § 6 Abs. 2 ArbErfG als erklärt (Fiktion), wenn die Charité die Diensterfindung nicht bis zum Ablauf von vier Monaten nach Eingang der ordnungsgemäßen Meldung (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 3 ArbErfG) gegenüber dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin durch Erklärung in Textform freigibt. Mit der Inanspruchnahme gehen alle Rechte an der Diensterfindung auf die Charité über. Dem Erfinder stehen im Gegenzug gesetzlich festgelegte Vergütungsansprüche zu.

Die Bewertung von Erfindungen zur Entscheidung hinsichtlich der schutzrechtlichen Sicherung und einer anschließenden Verwertung von Forschungsergebnissen erfolgt durch die Technologietransferstelle, die zu diesem Zweck bedarfsbezogen mit der Ascenion GmbH zusammenarbeitet. Die Ascenion GmbH erbringt als Dienstleister für die Charité Beratungs- und Verwertungsleistungen.

Für die Erfinder entstehen in diesem Prozess keine Kosten. Die an einer Erfindung beteiligten Erfinder haben bei erfolgreicher Verwertung gemeinsam einen gesetzlichen Anspruch auf Erfindervergütung in Höhe von 30 % der Brutto-Verwertungseinnahmen. Über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus kann die Charité die Arbeitsgruppe(n) des Erfinders/ der Erfinder zusätzlich honorieren.

2015 wurde ein Bonussystem mit dem Ziel eingeführt, jede gemeldete Erfindung, die nach Prüfung und Bewertung zum Patent angemeldet wird, mit 3000 € zu honorieren. Diese Mittel können für Forschungsvorhaben verwendet werden und werden zusätzlich zu den leistungsorientierten Mitteln ausgeschüttet.

Ansprüche Dritter auf eine Miteigentümerschaft an geistigem Eigentum der Charité können nur geltend gemacht werden, wenn hierfür eine Anspruchsgrundlage (vertraglich oder gesetzlich) besteht.

Eine materielle und/oder immaterielle Unterstützung von Projekten an der Charité durch Dritte, wie z.B. durch ein Pharmaunternehmen begründet daher nur dann bestimmte Ansprüche des Dritten an den erzielten Ergebnissen, wenn dies im Vorfeld vertraglich vereinbart wird, z.B. in einem Vertrag über die Durchführung einer klinischen Studie.

## **2. Forschungsvorhaben mit Dritten, wie z.B. Pharmaunternehmen**

Die Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln für Forschungsvorhaben wird in der Drittmittelsatzung sowie dem [Leitfaden für Drittmittel](#) geregelt. Für die vertragliche Gestaltung von Drittmittelvorhaben stehen Musterverträge zur Verfügung. Diese sind im Intranet hinterlegt. Alle Drittmittelverträge müssen vor Genehmigung und Unterzeichnung durch die Charité dem Vertragsmanagement bzw. der Rechtsabteilung zur Erfassung und rechtlichen Prüfung vorgelegt werden. Die jeweiligen Zuständigkeiten sind der entsprechenden [Übersicht](#) der Rechtsabteilung im Intranet zu entnehmen. In Drittmittelverträgen sind Verfügungen über geistiges Eigentum (speziell

Erfindungen), das der Charité als Dienstherr zusteht, nur in Ausnahmefällen (z.B. bei der Auftragsforschung) und dann nur bei adäquater Gegenleistung zulässig. Die Charité regelt den Umgang mit Erfindungen entsprechend dem ArbErfG, so dass ihr die wirtschaftliche Verwertung geistigen Eigentums obliegt.

Die steuerliche Einordnung erfolgt nach den Vorgaben des GB Finanzen. Die Drittmittelverwaltung prüft ggf. die betriebswirtschaftliche Plausibilität.

### **3. Beraterverträge**

Beraterverträge in Nebentätigkeit werden von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Charité mit Dritten persönlich geschlossen. Die Charité wird dabei nicht Vertragspartei. Dennoch können Beraterverträge die berechtigten Interessen der Charité als Dienstherr bzw. Arbeitgeber betreffen. Denn auch Dienstleistungen, die im Rahmen einer Nebentätigkeit gemacht werden, stehen der Charité als Dienstherrn/Arbeitgeber zu. Das liegt daran, dass Gegenstand der Beratung in aller Regel ein Aspekt des Fachgebietes sein wird, zu dem der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin an der Charité forschend oder lehrend tätig ist. Eine freie Erfindung ist daher eher unwahrscheinlich. Dies ist in den zu Nebentätigkeiten geschlossenen Verträgen entsprechend zu berücksichtigen. Ohne vorherige Abstimmung mit der Technologietransferstelle der Charité wäre eine Verfügung über eine Dienstleistung (vgl. § 4 Abs. 2 ArbErfG) nicht zulässig.

Die Beratungstätigkeit ist außerhalb der vertraglichen Arbeitszeit auszuüben. Sie soll dienstliche Interessen nicht beeinträchtigen und darf die hauptsächliche Tätigkeit nicht in unangemessener Weise beeinflussen. Der Gegenstand der Beratertätigkeit ist im Beratervertrag deutlich zu bezeichnen und muss sich klar und eindeutig vom Hauptamt abgrenzen.

Des Weiteren ist zu beachten, dass in den Verträgen keine Vertragsklauseln aufgenommen werden, durch die Publikationen aus der hauptamtlichen Tätigkeit unterdrückt, verkürzt oder unsachlich verzögert würden.

Bezüglich der Anzeige- und Genehmigungspflichten sowie einer etwaigen Nutzung von Ressourcen der Charité im Rahmen einer Nebentätigkeit wird auf die gesetzlichen Vorschriften und [internen Vorgaben](#) verwiesen.

## **4. Ausgründung von Unternehmen**

### **4.1 Grundsätzliches zu Ausgründungen**

Entsprechend dem Unternehmenskonzept der Charité wird die Ausgründung von neuen Unternehmen als eine wichtige Möglichkeit des Transfers von Wissen und Technologien in die Wirtschaft angesehen und die Charité steht Ausgründungen dementsprechend positiv gegenüber. Die Charité sieht darin einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschaft.

Bei der Gründung eines Startup-Unternehmens, an dem Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Charité beteiligt sind und für das eine Erfindung der Ausgangspunkt darstellt, erhält das neue Unternehmen auf Wunsch eine Option auf eine (kostenpflichtige) Lizenz. Diese Lizenzvergabe schafft häufig die Grundlage für die Firmenausgründung.

#### **4.2 Nebentätigkeit nach Ausgründung**

Die finanzielle Beteiligung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Charité an einer Ausgründung stellt zunächst keinen Tatbestand einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit dar.

Interessenkonflikte können aber durch künftige Interaktionen zwischen dem Erfinder/Firmengründer als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der Charité einerseits und der Firmenausgründung andererseits entstehen. Hier muss bereits der Anschein einer möglichen Interessenkollision vermieden werden. Bitte geben Sie daher im Zusammenhang mit Beschaffungen, Nebentätigkeiten sowie Drittmitteln Interessenskonflikte an und schaffen hierdurch Transparenz. Dies schützt auch vor evtl. arbeits- und strafrechtlichen Folgen. Die Charité billigt und fördert Ausgründungen im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten. Die Technologietransferstelle bietet Firmengründern in rechtlich zulässigem Umfang eine Erstberatung in allen gründungsrelevanten Fragestellungen, begleitet das Gründungsvorhaben und vermittelt umfassende Unterstützung im Rahmen ihres Netzwerkes.

Die Übernahme von beratender Tätigkeit durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Charité in einer Firmenausgründung erfüllt den Tatbestand einer Nebentätigkeit (auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit). Bezüglich der Anzeige- und Genehmigungspflichten wird auf die einschlägigen Vorschriften verwiesen. Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Geschäftsführung ist dann nicht genehmigungsfähig, wenn begründet zu befürchten ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Es sollen nicht gleichzeitig Arbeitsverträge mit der Charité und mit einer Ausgründung bestehen. Besteht ein Beschäftigungsverhältnis mit der Charité, darf die Genehmigung einer Nebentätigkeit für die Ausgründung nur dann erteilt werden, wenn ausgeschlossen werden kann, dass durch die im jeweiligen Vertragsverhältnis wahrzunehmenden Tätigkeiten ein Konflikt mit den berechtigten Interessen der Charité aufgrund der arbeitsvertraglichen Treupflicht entsteht. Im Einzelnen wird auf die einschlägigen Vorschriften verwiesen.

#### **4.3. Informationspflicht bei Ausgründungen**

Gründer oder Gründerin sollten bereits zum Zeitpunkt der Konzeption einer Ausgründung die Technologietransferstelle über das Vorhaben informieren, um die Interessenlage des Instituts bzw. der Klinik zu sichern, Transparenz zu gewährleisten und so etwaige Probleme frühzeitig zu vermeiden. Dann kann dabei u.U. auch geklärt werden, welche Maßnahmen im speziellen Fall getroffen werden müssen, um den Anschein von möglichen Interessenkonflikten zu vermeiden.

Bedenken von Seiten des Institutes oder der Klinik gegenüber der geplanten Gründung werden bei der erforderlichen Lizenzvergabe durch den Kaufmännischen Leiter geprüft und berücksichtigt, soweit die Sicherung der Interessen der Charité dies erfordert. Im Konfliktfall wird bei der Fakultätsleitung ein Votum zum Vorgehen eingeholt.

#### **4.4. Drittmittelprojekte mit Ausgründungen**

Gemeinsame Forschungsvorhaben zwischen einer Firmenausgründung und der Charité sind möglich und unterliegen prinzipiell den in *Kapitel 2* beschriebenen Grundsätzen. Danach hat zwischen der Ausgründung und der Charité eine klare Trennung in allen Bereichen zu erfolgen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Umgang mit geistigem Eigentum, welches im Rahmen der Zusammenarbeit entstehen wird. Hierzu bedarf es vor Genehmigung des Projektes einer konkreten Darstellung durch den betroffenen Mitarbeiter/die betroffene Mitarbeiterin, die sicherstellt, dass die Inhaberschaft an entstehenden Ergebnissen klar zugeordnet werden kann. Mit Zustimmung des Kaufmännischen Leiters der Fakultät können Forschungsverträge zwischen der Charité und einer Ausgründung abgeschlossen werden (Details zum Vorgehen sind im Prozess für die [Anlage einer eDMA](#) hinterlegt). Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin muss mit der Beantragung des gemeinsamen Projektes gegenüber der Charité deutlich darauf hinweisen, dass es sich hierbei um eine Ausgründung handelt und ggf. Personen sowohl an der Charité als auch am Unternehmen beteiligt / tätig sind.

#### **5. Verwendung des Namens**

Bei der Verwendung des Namens, Logos oder der geschützten Marken der Charité sind ihre berechtigten Interessen zu berücksichtigen. Ist beabsichtigt, Namen, Logos oder geschützte Marken der Charité zu nutzen, um auf einen Bezug zur Charité hinzuweisen, ist vorher die schriftliche Genehmigung der Charité einzuholen.

In Verträgen über Studien, Kooperationsvorhaben etc. wird grundsätzlich eine Vertragsklausel aufgenommen, die die Nutzung des Namens, Logos und der geschützten Marken regelt.

Version vom 28.01.2016 (Beschluss der Fakultätsleitung der Charité)